

Vertragsrecht

13.07.2015

Germany Trade & Invest (13.07.2015)

Bei einem Vertragsschluss im Zusammenhang mit einer **grenzüberschreitenden** Dienstleistung, also etwa zwischen einem **Dienstleister aus Liechtenstein** und einem Unternehmen aus Deutschland als Dienstleistungsempfänger, sind - sofern liechtensteinisches Recht gilt - unter anderem die folgenden Punkte von Bedeutung:

Die wohl wichtigste Vorinformation ist die, dass **Liechtenstein nicht Vertragspartei** des sogenannten **UN-Kaufrechts** ist. Sollen also die bekannten Standards des UN-Kaufrechts vor diesem Hintergrund im Vertrag einbezogen werden, muss dies ausdrücklich im Wege einer **Rechtswahlvereinbarung** nach Artikel 39 des **liechtensteinischen Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPR)** (Gesetz vom 19. September 1996) von den Vertragsparteien festgelegt werden; bei einer solchen Vereinbarung ist zusätzlich wichtig, einen **Gerichtsstand** in einem Land zu wählen, in dem das UN-Kaufrecht gilt.

Unterliegt der Vertrag im Ergebnis jedoch weder dem deutschen Sachrecht, noch dem UN-Kaufrecht, sind die Regeln des **liechtensteinischen Zivilrechts** anwendbar; hier ist zuvorderst das **liechtensteinische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch** (liecht. ABGB, vergleiche auch die weiteren **Rechtsquellen des liechtensteinischen Zivilrechts**) von Bedeutung, trifft es doch beispielsweise Regelungen zu:

- Verträgen und Rechtsgeschäften im Allgemeinen (§§ 859-937)
- Verwahrungsvertrag (§§ 957-970c)
- Leihvertrag (§§ 971-982)
- Darlehensvertrag (§§ 983-1081)
- Bevollmächtigungen und anderen Arten von Geschäftsführungen (§§ 1002-1044)
- Kaufvertrag (§§ 1053-1089) und schließlich auch zum
- Vertrag über Dienstleistungen (§§ 1151-1174).

Die für die grenzüberschreitende Dienstleistung aus deutscher Sicht wohl wichtigste Vertragsform dürfte dabei der **liechtensteinische Vertrag über Dienstleistungen** sein. Neben dem Arbeitsvertrag (§§ 1173a folgende liecht. ABGB) und dem Verlagsvertrag (§§ 1160-1173 liecht. ABGB) ist hierbei das Augenmerk auf den **Werkvertrag in Liechtenstein** zu richten.

Hierzu trifft das liechtensteinische Recht in seinem ABGB in etwa diese Vorgaben:

- Angemessenes **Entgelt**, falls nicht ausdrücklich vereinbart (§ 1152)
- Grundsätzlich persönliche **Ausführung** des Werkes (§ 1153)
- Geltung der allgemeinen Gewährleistungsregeln in den §§ 922-933b (§ 1155)
- Sonderregeln der **Leistungsstörung** beim Werkvertrag (§§ 1156 und 1157)
- **Zahlungsanspruch**, Abschlagszahlung und Kostenvoranschlag (§§ 1158-1159)

Der liechtensteinische Werkvertrag regelt demnach die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt; sofern dabei aber **Elemente der Geschäftsbesorgung** enthalten sind, gilt es die Vorgaben für den Bevollmächtigungsvertrag heranzuziehen (§ 1002 folgende liecht. ABGB).

VERTRAGSRECHT

Ist strittig, ob ein Werkvertrag oder aber ein Kaufvertrag gegeben ist, kennt das Zivilrecht Liechtensteins folgende **Faustregel** (§ 1154 liecht. ABGB):

- liefert der Besteller des Werkes das Material, liegt im Zweifel ein Werkvertrag vor
- liefert der Werksunternehmer die Stoffe, ist im Zweifel von einem Kaufvertrag auszugehen.

Das liechtensteinische Recht kennt zwei Arten des **Kostenvoranschlags** (§ 1159 liecht. ABGB):

- Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit
- Voranschlag ohne Gewährleistung

Wichtig ist, dass nur bei dem letztgenannten, also dem **Kostenvoranschlag ohne Gewährleistung**, bei einer unvermeidbaren beträchtlichen Kostenüberschreitung dem Besteller des Werkes ein **Rücktrittsrecht** zustehen kann. Er hat dann aber angemessene Vergütung an den Werkunternehmer zu leisten.

Der Werkunternehmer hat aber dem Besteller gegenüber die Pflicht der unverzüglichen Anzeige der etwaig entstehenden Mehrkosten. Andernfalls droht ihm ein Verlust seiner Ansprüche im Hinblick auf die geleistete Mehrarbeit (§ 1159 Absatz 2 Satz 2 liecht. ABGB).

Germany Trade & Invest (13.07.2015)

Mehr zu:

Liechtenstein
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.